

Empfehlungen für Geräte und Einrichtungen im Verpflegungsbereich

EU-Richtlinien, Direktiven, Verordnungen

Erklärung der Unterschiede zwischen EU-Richtlinien, Direktiven und EG-Verordnungen

Nach Artikel 249 des EU-Vertrages in der konsolidierten Amsterdamer Verfassung können von den Organen der Europäischen Union Verordnungen, Richtlinien und Entscheidungen erlassen sowie Empfehlungen ausgesprochen und Stellungnahmen abgegeben werden. Hierzu wird folgendes bestimmt:

- Die Verordnung hat allgemeine Geltung. Sie ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat (eine Umsetzung in nationale Rechtsvorschriften ist nicht erforderlich). Verordnungen haben die Wirkung von Gesetzen, da sie allgemeine und unmittelbare Geltung haben.
 - Die Richtlinie ist für jeden Mitgliedsstaat, an den sie gerichtet wird, hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich, überlässt jedoch den staatlichen Stellen die Wahl der Form und der Mittel. Richtlinien geben ein legislatorisches Ziel vor, dass die jeweiligen Mitgliedsstaaten in nationales Recht umsetzen müssen. Die Bezeichnung Direktive ist früher vielfach verwandt worden, sie ist mit dem Begriff Richtlinie gleichzusetzen
 - Die Entscheidung ist in all ihren Teilen für diejenigen verbindlich, die sie bezeichnet. Entscheidungen sind für die konkret Bezeichneten verbindlich und entsprechen nach Deutschem Recht einem Verwaltungsakt.
 - Die Empfehlungen und Stellungnahmen sind nicht verbindlich.
1. Verordnung (EG) Nr.: 2073/2005 der Kommission vom 15. November 2005 über mikrobiologische Kriterien für Lebensmittel, veröffentlicht am 22.12.2005
 2. Verordnung über Hackfleisch, Schabefleisch und anderes zerkleinertes Fleisch. Hackfleisch-Verordnung (HFIV). Aktuelle Fassung 2004 als Download unter: www.hygieneportal.com
 3. Speiseeisverordnung (D)
 - a) Vorschriften
Die alte Speiseeisverordnung ist in ihren wesentlichen Teilen z.B. im Bereich der Personalhygiene durch die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes und im Bereich der mikrobiologischen Kriterien durch die EU-Richtlinie EG Nr. 2073/2005 der EU-Kommission vom 15.11.2005 über mikrobiologische Kriterien für Lebensmittel veröffentlicht im Amtsblatt der EU L338 am 22.12.2005 außer Kraft gesetzt bzw. überholt worden. Aus der alten Speiseeisverordnung gilt lediglich noch der § 5.
Hinweis: Weitere Informationen zur Speiseeiskonservierung finden Sie im Produktbereich Rapid-Line.
 - b) Lebensmittelhygiene
Maschinen zur Herstellung und unmittelbaren Abgabe von Speiseeis an den Verbraucher nach DIN 0010518
 - c) Temperaturen
Die Lagertemperatur für Speiseeis sollte mindestens -18° C betragen und darf sich in der Abtauphase um max. 3° C erhöhen (gemessene Kerntemperatur des Produktes). Für das Ausportionieren des Speiseeis wird eine Temperatur empfohlen von -12° C bis -14° C.

Verordnung zur Durchführung von Vorschriften des gemeinschaftlichen Lebensmittelhygienegesetzes – »Durchführungsverordnung/Mantelverordnung«

	Bestellnummer	Preis
Handbuch Lebensmittel-Hygiene	978-3-89947-194-6	99,50 €
Lexikon Lebensmittel-Mikrobiologie & -Hygiene	978-3-89947-048-2	129,50 €
Zoonosen und lebensmittelbedingte Erkrankungen	978-3-89947-190-8	69,50 €
Leitlinien und Empfehlungen zur Lebensmittelhygiene	978-3-89947-191-5	49,50 €
Newsletter Food & Hygiene Jahresabonnement	1613-2696	109,50 €

Preise zzgl. MwSt. Zu beziehen bei Behr's Verlag GmbH & Co. KG, www.behrs.de

Durchführungsverordnung zum EU-Lebensmittelhygienerecht

Am 08. 08. 2007 wurde im Bundesgesetzblatt I (S. 1816) die Durchführungsverordnung zu den Vorschriften des gemeinschaftlichen Lebensmittelrechts verkündet. Mit dieser Verordnung soll das nationale Recht dem seit 01. 01. 2006 gültigen EU-Hygienerecht angepasst werden.

Das »EU-Hygienepaket« umfasst die Verordnungen (EG)

Nr. 852/2004 für Lebensmittelhygiene

Nr. 853/2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs und

Nr. 854/2004 mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung vom zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs.

Diese Verordnungen gelten ebenso wie die Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 über mikrobiologische Kriterien unmittelbar und »überlagern« in weiten Teilen das nationale Lebensmittelhygienerecht. Im Rahmen der so genannten Subsidiarität verpflichten die Verordnungen des Hygienepakets die Mitgliedsstaaten, ergänzende Hygienevorschriften insoweit zu erlassen, soweit nicht der Geltungsbereich des neuen Gemeinschaftsrechts betroffen ist (Beispiele: traditionelle Herstellungsverfahren, Vorzugsmilch, Einzelhandel, Zulassung von Betrieben). Der nationale Gesetzgeber hat die Form einer Artikelverordnung bzw. »Mantelverordnung« gewählt, bei der die unterschiedlichen Sachverhalte in einzelnen Artikeln zusammengefasst werden.

Österreichische Hygiene Richtlinie des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen (BMGF)

Gutachten des ständigen Hygiene-Ausschusses Hygiene-Leitlinie für Großküchen, Küchen des Gesundheitswesens, und vergleichbare Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung. Download unter: www.bmgf.gv.at

EU-Richtlinien über Geräteausführung und -technik

1. **WEEE-Richtlinie** 2002/96/EG über die Entsorgung von Elektro – Elektronik - Altgeräten am 13.02.2003 in Kraft getreten, in nationales Recht umgesetzt mit der **Elektro GI** am 23.03.2005 in Kraft getreten. Keine Geltung im B2B Bereich (gewerbliche Abnehmer) Revision der jetzigen Fassung angekündigt (Mitteilung des HKI Stand 23.10.2006).

Waste Electric and Electronic Equipment Directive (WEEE) ist die Elektroschrottrichtlinie. Sie ist eine Art »Dachvorgabe«, die in den Mitgliedsländern der EU in nationales Recht umzusetzen ist. In Deutschland geschieht dies durch das **Elektroaltgerätegesetz**.

2. Umwelt-Schadensgesetz

Hinweispflicht für Kälteanlagenbauer:

Nach dem neuen Umwelt-Schadensgesetz, dass seit dem 14.11.2007 in Kraft ist, haftet der Betreiber einer Kälteanlage, Klimaanlage oder eines Kaltwassersatzes rückwirkend zum 30.04.2007 ohne Rücksicht auf Verschulden für Umweltschäden und sogar schon für Umweltgefährdungen.

Da das Umwelt-Schadensgesetz keine Haftungshöchstgrenzen vorsieht und auch eine behördliche Genehmigung nicht vor Strafe schützt, sollte jede Neuanlage unter Berücksichtigung bestehender Gesetze geplant werden. Für alle Anlagen sind die Grundsatzanforderungen des **WHG (Wasserhaushaltsgesetz)** und der **VAwS (Anlagenverordnung)** »Austretende Stoffe müssen zurückgehalten werden« (Auffangwanne) zu erfüllen. Damit verbunden ist eine Hinweispflicht, die vom Anlagenbauer erbracht werden muss.

Wir empfehlen Ihnen als Anlagenbauer jede Kälteanlage, Klimaanlage und jeden Kaltwassersatz mit einem **Ölprotector** oder **Glykolprotector** zu schützen. Bestehende Anlagen sollten nachgerüstet werden.

weitere Informationen unter: www.gewaesser-umwelt-schutz.de

3. Kältemittel und Gase

Verordnung EG Nr.: 2037/2000 des EU Parlaments und des Rates vom 29.07.2000 über **Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen.**

4. EG Verordnung Nr. 842/2006 F-Gas-Verordnung vom 17.05.2006 über bestimmte fluorierte Treibhausgase.

Hinweis: Die nationale Umsetzung in verschiedenen europäischen Ländern führt zu unterschiedlichen Bestimmungen z. B. in Dänemark und Österreich.

In Österreich besteht die Forderung im gewerblichen Bereich bei Füllmengen unter 150 g die Geräte statt mit R 134 A und R 404 A auf Kohlenwasserstoffe wie Isobutan, Pentan umzustellen (brennbar).

Zur Beachtung:

Bei Verwendung von brennbaren Kältemittel z.B. Kohlenwasserstoffen wie Propan, Butan, Isobutan, Pentan etc. ist die Europäische Norm **EN 60335** zugrunde zu legen. Nach Abschnitt 2 – 89 für gewerbliche Geräte unter § 22 geregelt, dürfen diese Geräte aus sicherheitstechnischen Erwägungen nur mit Füllmengen bis **max. 150 g** pro Gerät betrieben werden. Alle elektrischen Komponenten, die innerhalb des Austrittsbereiches eines undichten Kältekreislaufes liegen, müssen zudem mit besonderen Schutzvorrichtungen versehen werden, damit eine Funkenbildung verhindert wird. Zum Teil sind diese Komponenten damit in Ex-Schutz-Ausführung einzubauen, was zur Verteuerung der Produkte und Problemen bei der Ersatzteilbereitstellung im Service-Bereich führen kann. Darüber hinaus ist nicht jeder Kältefachbetrieb darauf eingerichtet Servicearbeiten an solchen Geräten durchzuführen, weil sie diese Kältemittel nicht vorhalten und auch nicht über die erforderliche Ausstattung verfügen, wie besondere Füllstationen, Manometer, Vakuumpumpen und Quetschverbindungen. Bei Reparatur von undichten Kältekreisläufen können diese Geräte **nicht vor Ort** instand gesetzt werden. Sie müssen ausgebaut und in der Werkstatt repariert werden.

Auszug der wichtigsten Regelungen in der **F-Gas Verordnung** der EU vom 14.06.2007 über den Einsatz von Kältemitteln.

- a) Anwendungen mit 3 kg fluorierten Treibhausgasen oder mehr sind mindestens einmal alle 12 Monate auf Dichtigkeit zu kontrollieren; dies gilt nicht für Einrichtungen mit hermetisch geschlossenen Systemen, die als solche gekennzeichnet sind und weniger als 6 kg fluorierte Treibhausgase enthalten.
- b) Anwendungen mit 30 kg fluorierten Treibhausgasen oder mehr sind mindestens einmal alle sechs Monate auf Dichtigkeit zu kontrollieren.

- c) Anwendungen mit 300 kg fluorierten Treibhausgasen oder mehr sind mindestens einmal alle drei Monate auf Dichtigkeit zu kontrollieren.
Nach Reparatur eines Lecks sind die Anlagen innerhalb eines Monats auf Dichtigkeit zu kontrollieren, um sicher zu stellen, dass die Reparatur wirksam war.
- d) Die Betreiber der in Absatz 1 genannten Anwendungen die 300 kg Treibhausgase oder mehr enthalten, installieren Leckage-Erkennungssysteme. Diese Leckage-Erkennungssysteme sind mindestens einmal alle 12 Monate zu kontrollieren, um ihr ordnungsgemäßes Funktionieren sicherzustellen.
Die Vorschrift gilt auch im Fall von **Brandschutzsystemen**, die vor dem 4. Juli 2007 installiert wurden. Diese müssen bis zum 2. Juli 2010 mit Leckage-Erkennungssystemen ausgestattet werden.
- e) Ist ein ordnungsgemäß funktionierendes und geeignetes Leckage-Erkennungssystem vorhanden, wird die Häufigkeit der unter Punkt 1 Absatz b und c erforderlichen Kontrollmaßnahmen halbiert.
- f) Die Betreiber der vorstehend genannten Anwendungen, die 3 kg fluorierte Treibhausgase oder mehr enthalten, führen über Menge und Typ der verwendeten fluorierten Treibhausgase etwaige nachgefüllte Mengen und die bei der Wartung, Instandhaltung und endgültiger Entsorgung zurückgewonnenen Mengen Aufzeichnungen. Sie führen ferner Aufzeichnungen über andere relevante Informationen u.a. zur Identifizierung des Unternehmens oder des technischen Personals, das die Wartung oder Instandhaltung vorgenommen hat. Außerdem werden Aufzeichnungen über die Termine und Ergebnisse der Kontrollmaßnahmen gemäß der vorstehenden Absätze durchgeführt. Diese Aufzeichnungen werden der Kommission und der zuständigen Behörde auf Verlangen zur Verfügung gestellt.

g) Übersicht über durchzuführende Dichtigkeitsprüfungen an Kälte- und Klimaanlage

Füllmenge	Intervall	Prüfpflicht ab	Rechtsvorschrift	Sanktion
FCKW, H-FCKW				
ab 3 kg	alle 12 Monate	01.10.2000	Artikel 17 Absatz 1 EG-VO 2037/2000	§ 6 ChemOzonSchichtV (Ordnungswidrigkeit nach § 26 Chemikaliengesetz)
FCKW, H-FCKW				
ab 3 kg ab 6 kg (hermetisch ge- schlossenes System)	alle 12 Monate	04.07.2007	Artikel 3 Artikel 2 lit. a) EG-VO 842/2006	Artikel 13 EG-VO 842/2006
ab 30 kg	alle 6 Monate alle 12 Monate ¹⁾	04.07.2007	Artikel 3 Artikel 2 lit. b)	Artikel 13 EG-VO 842/2006
ab 300 kg	alle 6 Monate alle 12 Monate ^{1) 2)}	04.07.2007	Artikel 3 Artikel 2 lit. b)	Artikel 13 EG-VO 842/2006

1) Gemäß Artikel 3 Absatz 4 EG-VO 842/2006 können durch die Insatllation eines automatischen Leckage-Erkennungssystems die Anzahl der Dichtigkeitsprüfungen halbiert werden.

2) Gemäß Artikel 3 Absatz 3 EG-VO 842/2006 haben die Betreiber von stationären Kälte- und Klimaanlage mit einer Füllmenge > 300 kg die Pflicht, ein automatisches Leckage-Erkennungssystem zu installieren.

h) Sachkunde für die Arbeiten an Kälte- und Klimaanlage

Die Sachkunde für Arbeiten an Kälte- und Klimanalagen ab 3 kg Füllmenge FCKW und H-FCKW wird in § 5 der **Chemikalien-Ozonschichtverordnung** detailliert festgelegt:

Chemikalien-Klimaschutzverordnung steht vor der Tür

Nach Rückfrage bei den entsprechenden Fraktions-Berichterstattem zum Thema »Chemikalien-klimaschutzverordnung« hieß es, dass diese nationale Ergänzung der EG-VO 842/2006 (F-Gase-Verordnung) bereits Ende Februar veröffentlicht werden soll.

In dem am 05. Dezember vom Bundeskabinett verabschiedeten Kabinettsentwurf wurden viele Punkte aus der Stellungnahme des VDKF e.V. übernommen. Für die in der Verordnung genannten Höchstgrenzen für Leckagen wurden großzügige Übergangsfristen eingeräumt. Allerdings bleibt immer noch die Frage offen, ob Kältemittelverluste auf Grund von Havarien bei der Berechnung der Leckagerate mit einbezogen werden müssen oder nicht. Zwar enthält der Kabinettsentwurf bei der Auflistung der Höchstgrenzen den Begriff »Normalbetrieb«, jedoch ist weder der Begriff »Normalbetrieb« definiert, noch taucht dieser Begriff bei der Definition der Leckagerate auf.

Es bleibt weiter abzuwarten in wie weit an dem Kabinettsbeschluss noch Änderungen vorgenommen werden.

Verordnung	Veröffentlicht	in Kraft getreten
EG-VO 1516/2007 zur Festlegung der Standardanforderungen an die Kontrolle auf Dichtheit von ortsfesten Kälte- und Klimaanlage sowie von Wärmepumpen, die bestimmte fluorierte Treibhausgase enthalten	20. 12. 2007	09. 01. 2008
EG-VO 1494/2007 zur Festlegung der Kennzeichnung und der zusätzlichen Anforderungen an die Kennzeichnung von Erzeugnissen und Einrichtungen, die bestimmte fluorierte Treibhausgase enthalten	18. 12. 2007	07. 01. 2008
EG-VO 1497/2007 zur Festlegung der Standardanforderungen an die Kontrolle auf Dichtheit ortsfester Brandschutzsysteme, die bestimmte fluorierte Treibhausgase enthalten	19. 12. 2007	08. 01. 2008
EG-VO 1493/2007 zur Festlegung der Form des Berichts, der von den Herstellern, Importeuren und Exporteuren bestimmter fluorierte Treibhausgase zu übermitteln ist	18. 12. 2007	07. 01. 2008

Die Gesetzestexte können unter www.vdkf-lec.de heruntergeladen werden.

§ 5

Persönliche Voraussetzungen für bestimmte Arbeiten

(1) Die Rückgewinnung oder Rücknahme von geregelten Stoffen im Sinne von Artikel 2 vierter Anstrich der Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 oder diese Stoffe mit einem Massengehalt von insgesamt mehr als 1 vom Hundert enthaltenen Zubereitungen nach § 3, die Inspektion und Wartung von sie enthaltenen Einrichtungen oder Produkten nach § 4 Abs. 2 sowie die Wartung von sie enthaltenen Feuerlösch- und Brandschutzanlagen dürfen nur von Personen durchgeführt werden, die

1. die erforderliche Sachkunde nachgewiesen haben,
2. über die hierzu erforderliche technische Ausstattung verfügen,
3. zuverlässig sind und
4. im Falle der Inspektions- und Wartungstätigkeit nach § 4 Abs. 2 hinsichtlich dieser Tätigkeit keinen Weisungen unterliegen.

Abweichend von Satz 1 Nr. 1 dürfen im Falle des § 4 Abs. 2 Satz 1 Inspektionen an kältetechnischen Einrichtungen, die keinen Eingriff in den Kältemittelkreislauf erfordern, durch Betriebspersonal durchgeführt werden, welches zuvor durch einen Sachkundigen unterwiesen wurde. Über die erfolgte Unterweisung wird ein Nachweis ausgestellt, der der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen ist.

(2) Die erforderliche **Sachkunde** nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 hat nachgewiesen, wer

1. eine zu der jeweiligen Tätigkeit befähigende technische oder handwerkliche Ausbildung erfolgreich absolviert und an einer von der zuständigen Behörde anerkannten Fortbildungsveranstaltung, in der Lehrinhalte nach Absatz 3 vermittelt wurden, teilgenommen hat,
2. **im Falle von Tätigkeiten an Kälte- und Klimaanlage sowie Wärmepumpen** eine abgeschlossene Prüfung als **Kälteanlagenbauer/in**, staatlich geprüfte/r Techniker/in in der Fachrichtung Kälteanlagentechnik oder als Ingenieur/in nach einem Studium, in dem die Grundlagen der Kältetechnik vermittelt wurden, hat.